

Aufstieg der Städte auch zu ihren Lasten vollzogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Magnaten war stark vermindert, ja, die mit dem Kriegsdienst verbundenen finanziellen Lasten wogen für die Reichsvasallen in Reichsitalien viel schwerer als für die wirtschaftlich prosperierenden Städte. Ähnliches galt auch für die reichsitalienische Kirche, deren Bischöfe seit dem 12. Jahrhundert eine rapide Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und politischen Position hatten hinnehmen müssen, die aber dennoch gehalten waren, ihre Dienstpflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Als einzige Gruppe unter den Reichsvasallen in Italien stellten die Bischöfe und Äbte, die als Inhaber von Reichsgut und Regalien vom Reich investiert waren, erstaunlicherweise dennoch niemals das Prinzip einer unbegrenzten Heerfahrtpflicht in Frage – einer Heerfahrtpflicht, die sie wohl nur selten ablösen konnten⁷². Bischöfliche Hintersassen konnten im übrigen direkt von den Reichsvikaren aufgeboten werden⁷³. Wie wir allerdings an den Italienzügen Ottos IV. und Ludwigs IV. beobachten können, blieben bei Expeditionen, die sich direkt oder indirekt gegen die römische Kirche oder besser gegen die Interessen von Päpsten wie Innozenz III., Innozenz IV. und Johannes XXII. richteten, die papsttreuen Prälaten mit ihren Kontingenten Herrscher und Reichsheer fern. Ähnliches gilt auch für die Kampagnen des exkommunizierten Kaisers Friedrich II. in der Lombardei und Tuszien. Ebenso wie den weltlichen Reichsvasallen wurde es den italienischen Reichsbischöfen und -äbten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts problemlos möglich, sich zurückzuziehen auf die von Kanonisten und Theologen, nicht zuletzt von Thomas von Aquin, entwickelten Theorien über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Krieg und die Aufhebung aller Vasallenpflichten gegenüber einem exkommunizierten Lehnsherrn, der einen rechtmäßigen Krieg überhaupt nicht führen könne⁷⁴. Im übrigen waren führende Vertreter der italie-

72) Vgl. z. B. HB 1/2 (1852) S. 859 f.; BF 1174. Wichtiger als Ablösezahlungen einzelner italienischer Prälaten waren für Friedrich II. zumindest zeitweilig Subsidienzahlungen der gesamten Reichskirche im Regnum Italiae: HB 6/1 (wie Anm. 58) S. 361; BF 3681.

73) BFW 13286, 13288.

74) RUSSELL (wie Anm. 39) passim, bes. S. 86 ff. Vgl. HEHL (wie Anm. 69), bes. S. 188 ff. Zu Thomas von Aquin vgl. auch Gerhard BEESTERMÖLLER, Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae (Theologie und Frieden 4, 1990), passim. Für eine umfassendere Untersuchung der juristischen und theologischen Standpunkte, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann, gibt es kaum Vorarbeiten. Allg. zur